

Kurztitel

Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 72/1997

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

07.07.2000

Text**Artenverzeichnis**

§ 4. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung, zur Förderung der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und zur Förderung der wirtschaftlichen Erzeugung von Saatgut in einem Artenverzeichnis festzulegen:

1. die Arten, die diesem Bundesgesetz unterliegen,
2. für jede Art die für das Inverkehrbringen vorgesehenen Saatgutkategorien und
3. die Arten, bei denen
 - a) Basissaatgut nur aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen sein darf,
 - b) Basissaatgut auch aus Basissaatgut erwachsen sein darf oder
 - c) Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist.